



Beschlussvorlage

0171/2022

Stabsstelle des Landrats

Beratungsfolge:

1. Kreistag 17.11.2022 Entscheidung Ö

28.10.2022 Dr. Andreas Honikel-Günther

gez. Dezernent/in / Datum

Festlegung des Wahltags und Bildung des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin

Beschlussentwurf:

1. Die Wahl des Landrats/der Landrätin findet am Dienstag, 7. März 2023 statt.
2. Der besondere beschließende Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin wird gemäß § 39 Abs. 2 der Landkreisordnung mit 10 Mitgliedern gebildet.
3. Im Wege der Einigung wählt der Kreistag die von den Fraktionen genannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Besetzung in den besonderen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Wird die Wahl des Landrats/der Landrätin wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, ist sie nach § 39 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Kreistag bestimmt den Wahltag. Die

Amtszeit von Herrn Landrat Harald Sievers endet mit Ablauf des 31. Mai 2023. Die Verwaltung hat sich mit den Fraktionsvorsitzenden abgestimmt und schlägt vor, den 7. März 2023 als Wahltermin festzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin bildet der Kreistag einen besonderen beschließenden Ausschuss. Dieser entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats/der Landrätin. Er legt ferner dem Innenministerium die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen vor und verständigt sich über den gemeinsamen Wahlvorschlag an den Kreistag. Der Ausschuss wählt den Vorsitz und die Stellvertretung in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte.

Die Besetzung des besonderen beschließenden Ausschusses erfolgt gemäß dem Auszählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auf der Grundlage des Ergebnisses der Kommunalwahlen im Jahr 2019. Die Verwaltung schlägt nach Rücksprache mit den Fraktionsvorsitzenden vor, den Ausschuss mit zehn Mitgliedern zu besetzen, damit jede Fraktion mindestens mit einem Mitglied vertreten ist.

Die Wahl für den besonderen beschließenden Ausschuss soll auf Grundlage der Vorschläge der Fraktionen im Wege der Einigung erfolgen. Dies setzt voraus, dass bei der offenen Wahl kein Mitglied des Kreistags mit Nein stimmt oder sich der Stimme enthält. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, werden nach § 35 Abs. 2 der LKrO die Mitglieder vom Kreistag auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen statt.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlagen: